



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

für ein Bayerisches Partizipations- und Integrationsgesetz

A) Problem

Bayern ist seit Jahren durch die Zuwanderung von Menschen aus allen möglichen Ländern und Kulturkreisen geprägt. Viele der zu uns kommenden Menschen sind auf der Suche nach einer Perspektive für ihre Zukunft. Sie werden dauerhaft im Freistaat bleiben. Um bei Zuwanderern ein Gefühl der Ausgrenzung zu vermeiden und dem Entstehen von Parallelgesellschaften entgegenzuwirken, bedarf es einer schnellen Integration dieser Menschen.

Die Gründe und Motive, warum die Menschen nach Bayern kommen, sind dabei höchst unterschiedlich. Während gerade in den letzten Monaten eine Vielzahl von ihnen die Flucht vor Krieg, Vertreibung und Verfolgung und auf der Suche nach Schutz nach Bayern geführt hat, übt der Freistaat auf viele Zuwanderer eine große Anziehungskraft auch aus anderen Gründen aus. Die Menschen, die zu uns kommen, nehmen Bayern als ein Land wahr, das stark und zugleich weltoffen ist. Der Freistaat Bayern hat sich nicht nur durch seine funktionierende und innovative Wirtschaft zu einem führenden Wirtschaftsstandort in der Welt etabliert. Er verfügt auch über ein stabiles politisches Gemeinwesen und hohe rechtsstaatliche, soziale und ökologische Standards, die die zu uns kommenden Menschen schätzen. Nicht zuletzt die bayerische Lebensart und die „Liberalitas Bavarica“ machen Bayern für Zuwanderer besonders attraktiv. Nach dem Motto „Leben und leben lassen“ findet jeder Einzelne im Freistaat einen Raum zur Selbstverwirklichung, der von anderen geachtet, respektiert und toleriert wird. Alle Menschen können auf diese Weise von der bayerischen Freigiebigkeit und Freizügigkeit profitieren. Im Gegenzug bedarf es aber auch des Respekts, der Achtung und Toleranz gegenüber anderen Lebensentwürfen. Nur beides zusammen bildet den Kern der bayerischen Lebensart und trägt zu einem friedlichen Zusammenleben und der gesellschaftlichen Einheit im Freistaat bei.

Die seit Jahren erfolgende Zuwanderung nach Bayern hat aber auch dazu geführt, dass der Freistaat seit jeher von Pluralität und Vielfalt geprägt ist. Bayern hat sich zu einem vielfältigen Land mit unterschiedlichen Ethnien, Sprachen und Religionen entwickelt. Dieser Pluralismus darf nicht als Bedrohung, sondern muss als Chance für den Freistaat verstanden werden. Die unterschiedliche Herkunft der Menschen und deren unterschiedlicher kultureller Hintergrund stellen vielmehr eine Bereicherung für den Freistaat dar. Bestrebungen, die darauf ausgerichtet sind, diese Vielfalt und Pluralität zu leugnen oder zu beseitigen, muss daher entschieden begegnet werden.

Es muss unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass Rassismus, Extremismus jeglicher Art, Antisemitismus, Fremden- und Religionsfeindlichkeit keinen Platz in unserem Land und unserer Gesellschaft haben.

Damit die Integration der zu uns kommenden Menschen gelingen kann, bedarf es neben deren eigenem Engagement und aufgeschlossenem Willen auch entsprechender Angebote sowie staatlicher Unterstützung. Große Hilfe und Unterstützung bei Orientierung und Integration erfahren die nach Bayern kommenden Menschen vor allem von den Kommunen, den Kirchen und Religionsgemeinschaften, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den unterschiedlichen Vereinen, Stiftungen, Migrantinnen- und Hilfsorganisationen und zahlreichen Unternehmen. Besonderer Dank gebührt aber auch dem ehrenamtlichen Engagement der vielen Bürgerinnen und Bürger, die sich um die Menschen kümmern und ihren Beitrag zur Integration dieser Menschen leisten. Auf diesen bereits bestehenden Strukturen gilt es weiter aufzubauen und diese fortzuentwickeln.

Denn Integration ist keine Aufgabe, die in absehbarer Zeit abgeschlossen sein wird. Integration ist vielmehr ein langfristiger Prozess und eine der Zukunftsaufgaben, der sich auch der Freistaat Bayern stellen muss. Er muss sich seiner Verantwortung gegenüber den Menschen, die in unser Land kommen, bewusst werden und durch entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen die Weichen für die Integration dieser Menschen stellen. Nur so können derzeit noch bestehende Defizite und Ungleichheiten beseitigt und die Teilhabe aller Menschen am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben unabhängig von ihrer Herkunft ermöglicht werden.

B) Lösung

Mit dem Erlass eines Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes bekennt sich der Freistaat Bayern zu seiner Verantwortung gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund und leistet neben den Kommunen seinen Beitrag für eine erfolgreiche Integration. Durch das Gesetz schafft er verbindliche gesetzliche Rahmenbedingungen, um die Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern. Das Gesetz soll zugleich als Richtschnur und Leitlinie dienen und zur Koordinierung, Stärkung und Unterstützung der bereits bestehenden integrationspolitischen Infrastruktur beitragen.

Es beruht dabei auf der Vorstellung, dass Integration nicht im Sinne von Assimilation verstanden werden darf. Gelingende Integration erfordert von den zu uns kommenden Menschen gerade nicht, dass diese ihre eigene Herkunft leugnen und sich vollständig an die Kultur und Traditionen der Aufnahmegesellschaft anpassen müssen. Gelingende Integration lässt vielmehr Raum für Unterschiede und gibt jedem Menschen auch das Recht auf Entfaltung seiner eigenen Persönlichkeit. Grenzen und zugleich aber auch verbindende Elemente bilden dabei die Grundwerte und Grundregeln, wie sie in der Bayerischen Verfassung und im Grundgesetz verankert sind.

Die Würde des Menschen, die Freiheit der Person, die Gleichheit aller Menschen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zählen ebenso wie Rechtsstaatlichkeit, gegenseitiger Respekt und das Recht auf ein selbstbestimmtes und zugleich selbstverantwortliches Leben zu den unveränderlichen Grundwerten unserer bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes. Es ist daher eine Selbstverständlichkeit, dass diese Werte von jedermann beachtet und eingehalten werden müssen. Dieser gesamtgesellschaftliche Wertekonsens bildet das Band zwischen den Menschen unterschiedlicher Herkunft in unserem Land und lässt sie zu einer Einheit zusammenwachsen. Verbindung schafft darüber hinaus die Kommunikation in einer gemeinsamen Sprache. Von den zu uns kommenden Menschen wird daher auch erwartet, dass sie sich bemühen, die deutsche Sprache zu erlernen und bereit sind, entsprechende Angebote hierzu auch anzunehmen.

Miteinander leben bedeutet Geben und Nehmen. Es erfordert Toleranz und gegenseitigen Respekt für den anderen sowie Sensibilität im Umgang mit Neuem. Anerkennung und Wertschätzung sowie Offenheit im sozialen Miteinander sind unerlässliche Voraussetzungen, damit Integration gelingen kann. Ob Integration letztlich gelingt, entscheidet sich dabei meist in den Städten und Kommunen. Das Gesetz soll aus diesem Grund auch dazu beitragen, die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Integrationsaufgaben zu unterstützen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Das Gesetz verursacht Kosten.

Allerdings stehen den Kosten für den Staat Einsparungen durch eine bessere Koordination von Integration und durch die Entfaltung bislang ungenutzter Potenziale gegenüber. Mangelnde Integration würde dagegen mittel- und langfristig zu höheren Kosten führen. Gerade in wirtschaftlicher Hinsicht kommt es durch nicht genutzte Potenziale zu einer Verstärkung des Mangels an Fachkräften. Ausgrenzung und das Entstehen von Parallelgesellschaften können zu gesteigerter Kriminalität führen und auf diese Weise Kosten auch für den Strafvollzug und die Justiz auslösen.

2. Kosten für die Kommunen

Das Gesetz verursacht auch zusätzliche Kosten für die Kommunen. Diese zusätzlich entstehenden Kosten sind den Kommunen vom Staat zu ersetzen.

Gesetzentwurf

für ein Bayerisches Partizipations- und Integrationsgesetz

Art. 1 Integrationsziele und Grundsätze des Gesetzes

¹Gelingende Integration setzt die Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben für Menschen mit Migrationshintergrund voraus. ²Die Teilhabe aller Menschen bildet die Grundlage für ein friedvolles und gedeihliches Zusammenleben, schafft sozialen Frieden und sichert den Zusammenhalt in der Gesellschaft. ³Das eigene Engagement und der Wille zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist zu unterstützen. ⁴Die Aufnahme- und Integrationsbereitschaft der einheimischen Bevölkerung ist zu fördern.

Art. 2 Allgemeine Förderung von Integration

(1) ¹Erfolgreiche Integration setzt das Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Akteure voraus. ²Zum Gelingen von Integration sind die Integrationsbemühungen und der Wille zu Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch die Schaffung entsprechender Angebote zu fördern. ³Integrationsangebote an Menschen mit Migrationshintergrund sind so auszugestalten, dass sie den jeweiligen Bedarf des Einzelnen sowie dessen aufenthaltsrechtliche Situation berücksichtigen. ⁴Für Personen mit besonderem Bedarf ist die Unterstützung durch geeignete Angebote sicherzustellen. ⁵Auf die Aufnahme- und Integrationsbereitschaft der einheimischen Gesellschaft ist durch Aufklärung und Information hinzuwirken.

(2) ¹Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund muss ein Raum zur Selbstverwirklichung verbleiben. ²Grenze dieses Freiraums bilden die Werte und Grundregeln der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes. ³Zu diesen Grundwerten und Grundregeln zählen insbesondere die Würde des Menschen, die Freiheit der Person, die Gleichheit aller Menschen und die Gleichberechtigung der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, gegenseitiger Respekt und das Recht auf ein selbstbestimmtes und zugleich selbstverantwortliches Leben. ⁴Diese werden von allen Mitgliedern der Gesellschaft als Basis eines friedlichen und gedeihlichen Zusammenlebens respektiert und geachtet. ⁵Von allen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund wird das Bemühen erwartet, diesen gesamtgesellschaftlichen Wertekonsens zu akzeptieren und zu respektieren.

(3) ¹Gesellschaftliches Miteinander bedeutet gegenseitigen Respekt, Toleranz und Anerkennung anderen gegenüber. ²Auf interkulturelle und interreligiöse Sensibilität in allen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen, Offenheit im Umgang mit Neuem sowie Veränderungsbereitschaft ist hinzuwirken. ³Das soziale Miteinander ist zu fördern.

(4) ¹Jeder Form von Rassismus, Antisemitismus, Extremismus, Fremden- und Religionsfeindlichkeit ist mit einer Null-Toleranz-Haltung zu begegnen. ²Es ist hierbei Aufgabe des Staates und aller Behörden, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

(5) ¹Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund ist in allen gesellschaftlichen Bereichen zu stärken. ²Menschen mit Migrationshintergrund sollen zu eigenem ehrenamtlichen Engagement als Beitrag zum Gemeinwohl ermutigt werden. ³Gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements sind zu unterstützen. ⁴Der Staat erkennt den wichtigen Beitrag von Verbänden, Vereinen, Hilfs- und Migrantensorganisationen, Stiftungen, Unternehmen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie von Einzelpersonen an, die diese durch die Information über Angebote, die Werbung für Teilnahme und ihre Aktivitäten für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten. ⁵Das ehrenamtliche Engagement vor Ort ist durch entsprechende Angebote zur Information und Koordinierung zu unterstützen.

(6) ¹Sowohl Bildung als auch das Erlernen der deutschen Sprache ist von zentraler Bedeutung für eine erfolgreiche Integration. ²Menschen mit Migrationshintergrund sind in ihren Bemühungen durch geeignete und flächendeckende Angebote zu unterstützen. ³Im Bereich der Bildung sollen auch Angebote zur politischen Bildung bereitgestellt werden.

(7) ¹Menschen mit Migrationshintergrund sind unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer sozialen Lage, ihres Geschlechts, ihrer Religion und Weltanschauung und ihrer sexuellen Identität zu unterstützen und zu begleiten. ²Die Beratungsangebote der Migrations- und Asylsozialberatung sind entsprechend auszubauen. ³Rückkehrwillige Migrantinnen und Migranten sollen vom Staat durch Angebote der Rückkehrberatung unterstützt werden.

(8) Der Staat fördert die Schaffung von Wohnraum, um den bestehenden Bedarf zu angemessenen Bedingungen decken zu können.

(9) Der Staat verwirklicht im Rahmen seiner Zuständigkeit und der geltenden Gesetze die Ziele dieses Gesetzes.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Migrationshintergrund sind Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in Bayern haben und

1. nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebiets der Bundesrepublik Deutschland geboren und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewandert sind oder
3. bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nr. 2 erfüllt.

(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinn dieses Gesetzes stellt

1. die Fähigkeit dar, mit Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können
2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund zu beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie
3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.

Art. 4 Bayerischer Integrationsbeauftragter

(1) ¹Der Landtag wählt auf Vorschlag der Staatsregierung eine Persönlichkeit für Fragen der Integrations-, Asyl- und Migrationspolitik (Bayerischer Integrationsbeauftragter). ²Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. ³Der oder die Bayerische Integrationsbeauftragte ist Beamter auf Zeit und wird für die Dauer der Legislaturperiode berufen. ⁴Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵Vor Ablauf der Wahlperiode kann der oder die Bayerische Integrationsbeauftragte nur auf seinen oder ihren Antrag entlassen werden; ohne seine oder ihre Zustimmung kann er oder sie vor Ablauf der Wahlperiode nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

(2) ¹Der oder die Bayerische Integrationsbeauftragte kann sich jederzeit an den Landtag wenden. ²Er oder sie untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags.

(3) ¹Der oder die Bayerische Integrationsbeauftragte bedient sich einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird; Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsstelle werden vom Landtagsamt wahrgenommen, soweit sie nicht der Zuständigkeit

des oder der Bayerischen Integrationsbeauftragten unterliegen. ²Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem oder der Bayerischen Integrationsbeauftragten zu besetzen. ³Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem oder der Bayerischen Integrationsbeauftragten versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. ⁴Der oder die Bayerische Integrationsbeauftragte ist Dienstvorgesetzter dieser Mitarbeiter. ⁵Sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine oder ihre Weisungen gebunden und unterstehen ausschließlich seiner oder ihrer Dienstaufsicht.

(4) Die Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Einzelplan des Landtags gesondert ausgewiesen.

(5) ¹Der oder die Bayerische Integrationsbeauftragte kontrolliert die Einhaltung dieses Gesetzes. ²Er oder sie setzt sich für den Abbau von Integrationshemmnissen ein und wirkt darauf hin, dass Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gegeben wird.

(6) ¹Der oder die Bayerische Integrationsbeauftragte ist ressortübergreifend tätig. ²Er oder sie

1. arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien insbesondere bei integrationsspezifischen Anliegen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zusammen,
2. bearbeitet die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden, von Migrantenselbsthilfeorganisationen und von Beauftragten auf kommunalen Ebenen für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
3. regt Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund an
4. ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren, zu beteiligen.

Art. 5 Bayerischer Integrationsrat

(1) ¹Der oder die Bayerische Integrationsbeauftragte soll zu seiner Unterstützung und Beratung Verbände sowie geeignete Einzelpersonlichkeiten, welche die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern, in allen integrations- und migrationspolitischen Fragen einbinden. ²Der oder die Bayerische Integrationsbeauftragte richtet hierzu einen Bayerischen Integrationsrat ein.

(2) ¹Diesem sollen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Landesvertretung der kommunalen Integrations- und Ausländerbeiräte (AGABY), des bayerischen Flüchtlingsrates, der Verbände der Frei-

en Wohlfahrtspflege, der Verbände der Wirtschaft, der kommunalen Spitzenverbände und der Religions- und Glaubensgemeinschaften angehören. ³Auf eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund ist zu achten.

Art. 6 Integrationsbericht

¹Der oder die Bayerische Integrationsbeauftragte erstattet dem Landtag und der Staatsregierung jährlich einen schriftlichen Integrationsbericht über den Stand der Integration und über seine Tätigkeit. ²Der Integrationsbericht ist im Bayerischen Integrationsrat vorzubereiten.

Art. 7 Zentrale Informationsstelle

(1) ¹Der Freistaat Bayern unterhält eine zentrale Informationsstelle. ²Diese ist beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration anzusiedeln.

(2) ¹Aufgabe der zentralen Informationsstelle ist die Begleitung, Unterstützung, Beratung und der Informationsaustausch in allen integrationsrelevanten Fragestellungen. ²Das Angebot richtet sich sowohl an Menschen mit als auch ohne Migrationshintergrund.

Art. 8 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

(1) ¹Eine interkulturelle Öffnung der Verwaltung des Staates soll auf allen Ebenen erfolgen, um ihre Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Pluralität der Gesellschaft zu stärken. ²Dieses Ziel ist durch Maßnahmen umzusetzen, die

1. eine Erhöhung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst,
2. die gezielte Förderung von interkultureller Kompetenz der Bediensteten der Verwaltung,
3. den Schutz vor Diskriminierung im öffentlichen Dienst

anstreben.

(2) ¹Interkulturelle Kompetenz soll sowohl durch staatliche als auch durch vom Freistaat geförderte Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote anderer Maßnahmenträger gefördert werden. ²Die Förderung und Auswahl der in Satz 1 genannten Maßnahmenträger kann dabei von deren Bereitschaft zur Förderung von interkultureller Kompetenz abhängig gemacht werden.

Art. 9 Bildung

(1) ¹Bildung und das Erlernen der deutschen Sprache stellen eine wichtige Chance für die Teilhabe am öffentlichen Leben und Arbeiten dar. ²Aufgabe der

Bildungseinrichtungen ist es, durch gezielte, individuelle und flächendeckende Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache die Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Migrationshintergrund zu fördern. ³Zu den Bildungseinrichtungen nach Abs. 1 Satz 2 zählen neben Kindertageseinrichtungen und Schulen auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung. ⁴Der Freistaat unterstützt durch entsprechende, zusätzliche Fördermaßnahmen vor allem die Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Kindertageseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 Satz 2.

(2) ¹Der Freistaat gewährt allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von deren aufenthaltsrechtlichem Status Zugang zu schulischen Bildungseinrichtungen. ²An Schulen aller Schularten sollen zum Erlernen der deutschen Sprache Sprachlernklassen oder vergleichbare Angebote eingerichtet werden, die mit ausreichend pädagogischem Personal und Sachmitteln ausgestattet werden. ³Ziel ist die frühestmögliche Aufnahme in eine Regelklasse.

(3) Die ethnische, kulturelle und religiöse Identität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wird von den Bildungseinrichtungen nach Abs. 1 geachtet und gefördert.

(4) Bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pädagogen und Pädagoginnen der Bildungseinrichtungen nach Abs. 1 sind entsprechende Angebote zum Erwerb interkultureller Kompetenz aufzunehmen.

Art. 10 Hochschule

¹Hochschulen können für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Menschen mit Migrationshintergrund – unabhängig von deren aufenthaltsrechtlichem Status – Angebote einrichten, die den Erwerb der deutschen Sprache unterstützen und Orientierungshilfen und Beratung über Bildungsmöglichkeiten und Ausbildungswege geben, um strukturell bedingte Bildungsdefizite auszugleichen. ²Die Trennung zwischen dem schulischen und dem universitären Bildungsauftrag ist dabei einzuhalten. ³Hochschulen ist es untersagt, Prüfungen abzulegen, die einen allgemeinen Bildungsabschluss ermöglichen. ⁴Die weiteren Einzelheiten regeln die Hochschulen in eigener Verantwortung durch Satzung. ⁵Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt.

Art. 11 Beruf und Arbeit

(1) ¹Der Freistaat Bayern erkennt das Potenzial von Menschen mit Migrationshintergrund als qualifizierte Fachkräfte oder künftig zu qualifizierende Fachkräfte für den heimischen Arbeitsmarkt an. ²Zusammen mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Ar-

beitsansätze zur Eingliederung in Beruf und Arbeit setzt er sich dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund unter Berücksichtigung ihrer Potenziale wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland zu stärken.

(2) Der Freistaat fördert zudem alle Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Menschen mit Migrationshintergrund unter Nutzung der gesetzlich vorgeschriebenen Möglichkeiten des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung) beruflich zu integrieren.

Art. 12 Kommunen

¹Die Kommunen sind bei der Unterbringung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen. ²Der Staat sichert den Kommunen finanzielle Unterstützung bei der Bewältigung von Integrationsaufgaben zu.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Jährlich kommen zahlreiche Menschen auf der Suche nach einer Perspektive für ihre Zukunft nach Bayern. Viele der Menschen wollen dauerhaft im Freistaat bleiben. Um bei den Zuwanderern ein Gefühl der Ausgrenzung zu vermeiden und dem Entstehen von Parallelgesellschaften entgegenzuwirken, bedarf es einer schnellen Integration dieser Menschen.

Die Gründe und Motive, warum die Menschen nach Bayern kommen, sind dabei höchst unterschiedlich. Während gerade im letzten Jahr viele Menschen die Flucht vor Krieg, Vertreibung und Verfolgung und auf der Suche nach Schutz nach Bayern geführt hat, übt der Freistaat auf viele Menschen eine große Anziehungskraft auch aufgrund seiner innovativen und funktionierenden Wirtschaft, seines stabilen politischen Gemeinwesens und nicht zuletzt aufgrund der bayerischen Lebensart und der „*Liberalitas bavarica*“, die sich in dem Motto „Leben und leben lassen“ widerspiegelt, aus.

Die seit Jahren erfolgende Zuwanderung hat dazu geführt, dass Bayern durch Vielfalt und Pluralität geprägt ist und sich zu einem Land mit unterschiedlichen Ethnien, Sprachen und Religionen entwickelt hat. Das Band zwischen den Menschen unterschiedlicher Herkunft bilden dabei die Grundwerte und Grundregeln, wie sie in der Bayerischen Verfassung und dem Grundgesetz verankert sind. Diese Werte und Regeln müssen von allen eingehalten und beachtet werden. Es wird daher auch von den Menschen, die zu uns kommen, erwartet, dass sie diesen gesamtgesellschaftlichen Wertekonsens akzeptieren und respektieren.

Damit die Integration der zu uns kommenden Menschen gelingen kann, bedarf es Anstrengungen auf beiden Seiten. Insoweit sind nicht nur das Engagement und der unbedingte Integrationswille der Menschen, die zu uns kommen, erforderlich. Es gilt auch die Aufnahme- und Integrationsbereitschaft der einheimischen Bevölkerung zu fördern und deren Integrationskraft zu stärken.

Integration ist keine Aufgabe, die in absehbarer Zeit abgeschlossen sein wird. Es handelt sich vielmehr um einen langfristigen Prozess und einer der Zukunftsaufgaben, der sich auch der Freistaat stellen muss. Es gilt nun die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Integration der zu uns kommenden Menschen auf den Weg zu bringen und zu schaffen.

B) Im Einzelnen

Zu Art. 1

Integrationsziele und Grundätze des Gesetzes:

Damit Integration gelingen kann, müssen Menschen mit Migrationshintergrund Möglichkeiten erhalten, um am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilhaben zu können. Diese Möglichkeiten zur Teilhabe vermitteln ein Gefühl der Zugehörigkeit und Anerkennung. Die zu uns kommenden Menschen können sich als Teil der Gesellschaft fühlen und auf diese Weise auch besser mit gesellschaftlichen Umgangsformen und Gepflogenheiten identifizieren. Menschen mit und ohne Migrationshintergrund wachsen so zu einer gesellschaftlichen Einheit zusammen. Der Zusammenhalt in der Gesellschaft wird gestärkt und es wird zugleich die Voraussetzung für ein friedvolles und gedeihliches Zusammenleben und sozialen Frieden geschaffen. Ziel aller Integrationsbemühungen muss daher sein, die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dies erfordert aber Anstrengungen auf beiden Seiten. Es reicht insofern nicht aus, wenn von Menschen mit Migrationshintergrund eigenes Engagement und der Wille zur Integration eingefordert wird. Auch die einheimische Bevölkerung muss bereit sein, sich zu verändern und die zu uns kommenden Menschen in ihrer Mitte aufzunehmen.

Zu Art. 2**Allgemeine Förderung von Integration:**

Zu Abs. 1:

Integration ist kein einseitiger Prozess, sondern vielmehr eine gemeinschaftliche Aufgabe, an der alle gesellschaftlichen Akteure mitwirken müssen. Integration kann gelingen, wenn alle Menschen, sowohl Einheimische als auch Menschen mit Migrationshintergrund, bereit sind, ihren Beitrag zu leisten. Voraussetzung für das Gelingen von Integration ist daher nicht nur, dass die zu uns kommenden Menschen den Willen haben, sich zu integrieren und entsprechende Integrationsbemühungen unternehmen. Die Menschen müssen hierin auch durch entsprechende Angebote von staatlicher Seite unterstützt werden. Bei der Ausgestaltung dieser Angebote ist auf den jeweiligen Bedarf des Einzelnen und seine rechtliche Situation besondere Rücksicht zu nehmen. Denn jeder Mensch ist unterschiedlich, verfügt beispielsweise über andere Vorkenntnisse oder hat ein anderes Lerntempo. Der Bedarf von Frauen und Kindern sowie von Menschen mit Behinderung muss dabei besonders berücksichtigt werden, wobei es sich insoweit um keine abschließende Aufzählung handelt. Um auch für diese Personengruppen eine erfolgreiche Integration sicherstellen zu können, müssen entsprechende Angebote konzipiert werden. Daneben muss aber auch die aufnehmende Gesellschaft bereit und offen dafür sein, diese Menschen als Teil der Gesellschaft zu akzeptieren und zu respektieren. Nur beides zusammen bilden die Basis für eine nachhaltige und erfolgreiche Integration. Aufgabe des Staates ist es hierbei, durch entsprechende Angebote sowohl den Integrationswillen von Menschen mit Migrationshintergrund als auch die Aufnahmebereitschaft der einheimischen Bevölkerung zu stärken.

Zu Abs. 2:

Gesellschaftliches Miteinander bedeutet nicht, dass Menschen mit Migrationshintergrund ihre eigene Identität und Herkunft leugnen und sich vollständig an die kulturellen Gegebenheiten, Traditionen und Gepflogenheiten der aufnehmenden Gesellschaft anpassen müssen. Integration ist nicht im Sinne von Assimilation zu verstehen. Für eine erfolgreiche Integration muss vielmehr allen Menschen, gleichgültig ob mit oder ohne Migrationshintergrund, ein Raum zur Selbstverwirklichung verbleiben. Jeder muss das Recht haben, seine eigenen Traditionen zu pflegen, sich seine kulturelle Identität zu bewahren sowie seine Weltanschauung bzw. Religion zu leben und auszuüben. Seine Grenze findet dieser Freiraum allerdings in den Grundwerten und Grundregeln, wie sie in der Bayerischen Verfassung und dem Grundgesetz verankert sind. Grundwerte wie die Würde des Menschen, die Freiheit der Person, die Gleichheit aller Menschen und die Gleichberechtigung der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, gegenseitiger Respekt

und das Recht auf ein selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Leben bilden dabei die tragenden Grundsäulen unseres friedvollen und gedeihlichen Zusammenlebens. Diese Werte stehen nicht zur Diskussion. Sie müssen von allen geachtet und respektiert werden. Es wird daher auch von den zu uns kommenden Menschen erwartet, dass sie sich bemühen, diesen bestehenden gesamtgesellschaftlichen Wertekonsens zu respektieren und zu achten.

Zu Abs. 3:

Das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund kann nur dann funktionieren, wenn auf beiden Seiten die Bereitschaft besteht, den jeweils anderen so zu respektieren und zu tolerieren, wie er ist und ihm auf diese Weise seine Anerkennung zum Ausdruck zu bringen. Dies setzt die Bereitschaft zur Veränderung sowie Offenheit im Umgang mit Neuem voraus. Die Sensibilität für andere Kulturen und andere Religionen muss in allen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen geweckt und gefördert werden. Hierdurch sind auch positive Effekte für den Integrationsprozess zu erwarten. Denn nur wer das Gefühl hat, anerkannt und respektiert zu werden, wird auch seine Bereitschaft zeigen, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Integrationshemmende Wirkung haben dagegen Ausgrenzung und Ablehnung. Um dies zu verhindern, muss das soziale Miteinander gefördert werden. Entsprechende Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, sind von staatlicher Seite daher zu unterstützen und zu fördern.

Zu Abs. 4:

Rassismus, Extremismus jeder Art, Antisemitismus, Fremden- und Religionsfeindlichkeit haben keinen Platz in unserer Gesellschaft. Sie hemmen Integration. Ihnen muss daher mit einer Null-Toleranz-Haltung von staatlicher Seite begegnet werden, um zu verhindern, dass Menschen sich ausgegrenzt und diskriminiert fühlen. Entschlossenes staatliches Handeln, um Bestrebungen jeglicher Art auch bereits im Vorfeld zu bekämpfen, ist daher unerlässlich. Entsprechende Maßnahmen sind von staatlicher Seite hierzu zu ergreifen.

Zu Abs. 5:

Damit Integration gelingen kann, bedarf es auch des Engagements unterschiedlicher gesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure. Zu diesen Akteuren zählen beispielsweise die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Hilfs- und Migrantensorganisationen, Religions- und Glaubensgemeinschaften sowie Sportvereine und Kultureinrichtungen. Nicht zu vernachlässigen ist das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Bürgerinnen und Bürger. Ohne dieses bürgerschaftliche Engagement wäre die Aufgabe der Integration nicht zu meistern. Als Zeichen der Würdigung und Anerkennung

der bisher geleisteten Arbeit muss bürgerschaftliches Engagement weiter gefördert und gestärkt werden. Dabei ist auch darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Migrationshintergrund ermutigt werden, sich selbst zu engagieren und auf diese Weise ihren Beitrag zum Gemeinwohl leisten zu können. Auch gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements sind zu fördern. Denn gemeinsames Engagement verbindet die Menschen. Die gemeinsame Interaktion schafft zudem die Möglichkeit zu Begegnung und fördert das Verständnis für die Bedürfnisse des jeweils anderen.

Die tausenden ehrenamtlich Engagierten haben sich im Freistaat verdient gemacht. Sie haben gezeigt, dass es sich bei der bayerischen Gesellschaft um eine solidarische und zugleich weltoffene Gesellschaft handelt. Von Seiten des Freistaates gilt es nun, sowohl die erprobten Helferinnen und Helfer als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger in Form von geeigneten Angeboten zur Information und Koordination bei ihrem bürgerschaftlichem Engagement zu unterstützen. Integration kann nur im Zusammenspiel mit den ehrenamtlich Tätigen gelingen.

Zu Abs. 6:

Sowohl Bildung als auch die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache sind von zentraler Bedeutung für eine erfolgreiche Integration. Um am schulischen, gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilhaben zu können, stellen Kenntnisse der deutschen Sprache eine unverzichtbare Voraussetzung dar. Eigenes Engagement ist hierbei durch entsprechende sowie flächendeckende Angebote zu fördern. Neben den klassischen Kursmöglichkeiten sollen hierbei auch verstärkt digitale Unterrichtsangebote, wie sie beispielsweise im Rahmen des sogenannten "Tölzer Modells" praktiziert werden, zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist auch das Wissen über Demokratie und den Rechtsstaat, die politische Bildung im Allgemeinen, durch entsprechende Angebote an Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern.

Zu Abs. 7:

Menschen mit Migrationshintergrund sind auf jede Unterstützung und Hilfe angewiesen. Kriterien wie Herkunft, soziale Lage, Geschlecht, Religion und Weltanschauung sowie sexuelle Identität dürfen für die Gewährung keine Rolle spielen. Einzelfallbezogene und auf den Bedarf abgestimmte Hilfe und Unterstützung erhalten Menschen mit Migrationshintergrund gerade auch im Rahmen der Asylsozial- und Migrationsberatung. Die Angebote in diesen Bereichen sind allerdings noch unzureichend und nicht zufriedenstellend. Ein Ausbau ist daher dringend erforderlich. Rückkehrwillige Migrantinnen und Migranten sollen zudem durch Angebote der Rückkehrberatung vom Staat unterstützt werden.

Zu Abs. 8:

Um den bestehenden Bedarf an Wohnraum zu angemessenen Bedingungen sicherstellen zu können, fördert der Staat die Schaffung von Wohnraum.

Zu Abs. 9:

Der Staat verwirklicht im Rahmen seiner Zuständigkeiten und der geltenden Gesetze die Ziele dieses Gesetzes.

Zu Art. 3

Begriffsbestimmungen:

Zu Abs. 1:

Art. 3 enthält eine Definition der Adressaten des Gesetzes und bedient sich hierzu des Begriffes „Menschen mit Migrationshintergrund“. Dieser Begriff hat sich auch im Rahmen der Diskussion des Themas Integration etabliert. Grundsätzlich gibt es verschiedene Definitionen des Begriffes "Menschen mit Migrationshintergrund". Das Gesetz enthält eine weite Definition. Danach sind Menschen mit Migrationshintergrund nicht nur Ausländerinnen und Ausländer. Zu Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne der Definition zählen auch deutsche Staatsangehörige, die entweder selbst zugewandert sind oder einen Elternteil haben, der zugewandert ist. Als Zuwanderungszeitpunkt wurde 1950 gewählt. Damit soll deutlich gemacht werden, dass klar zwischen der erzwungenen Flucht und dem Schicksal der Heimat- und Kriegsvertriebenen während und nach dem Zweiten Weltkrieg und den daraufhin nachfolgenden Migrationsbewegungen auf das Gebiet der heutigen Bundesrepublik unterschieden wird.

Der Begriff Menschen mit Migrationshintergrund erfasst neben der Ersten Generation, also denjenigen, die selbst zugewandert sind, auch die sogenannte Zweite Generation. Grund hierfür ist, dass teilweise auch bei den Nachkommen von Zugewanderten, die hier schon länger leben, Integrationsdefizite bestehen und diese noch nicht vollumfänglich zu einem Teil der Gesellschaft geworden sind.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 enthält eine Definition des Begriffes „interkulturelle Kompetenz“. Mittels der beschriebenen Fähigkeiten sind interkulturell kompetente Personen in der Lage, effektiv und erfolgreich mit Angehörigen unterschiedlicher Herkunft zu kommunizieren und gegenseitiges Vertrauen aufzubauen.

Zu Art. 4

Bayerischer Integrationsbeauftragter:

Zu Abs. 1:

Zur Unterstützung der staatlichen Stellen in allen migrations- und integrationspolitischen Fragestellungen

und um der Aufgabe der Integration auch den nötigen Nachdruck zu verleihen, wird die neue Stelle einer oder eines Bayerischen Integrationsbeauftragten eingerichtet. Diese oder dieser ist grundsätzlich vom Landtag zu wählen. Die Staatsregierung hat ein entsprechendes Vorschlagsrecht. Ernennung, Abberufung und Entlassung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. Die oder der Bayerische Integrationsbeauftragte ist Beamtin bzw. Beamter auf Zeit und wird für die Dauer der Legislaturperiode berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Wahlperiode kann sie oder er nur auf seinen Antrag hin oder ohne ihre oder seine Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landtags entlassen werden. Die Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit sind insoweit entsprechend anzuwenden.

Zu Abs. 2:

Die oder der Bayerische Integrationsbeauftragte hat das Recht, sich jederzeit an den Landtag zu wenden. Die Dienstaufsicht über die oder den Bayerische(n) Integrationsbeauftragte(n) übt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags aus.

Zu Abs. 3 und 4:

Beim Landtag wird eine Geschäftsstelle für die oder den Bayerischen Integrationsbeauftragte(n) eingerichtet. Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsstelle werden vom Landtagsamt wahrgenommen, soweit sie nicht der Zuständigkeit der oder des Bayerischen Integrationsbeauftragten unterliegen. Die Stellen sind im Einvernehmen mit der oder dem Bayerischen Integrationsbeauftragten zu besetzen. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit der oder dem Bayerischen Integrationsbeauftragten versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. Der oder die Bayerische Integrationsbeauftragte ist Dienstvorgesetzter dieser Mitarbeiter. Sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine oder ihre Weisungen gebunden und unterstehen ausschließlich seiner oder ihrer Dienstaufsicht. Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Einzelplan des Landtags gesondert ausgewiesen.

Zu Abs. 5:

Aufgabe der oder des Bayerischen Integrationsbeauftragten ist es, die Einhaltung des Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes zu kontrollieren. Zudem soll sie oder er sich für den Abbau von integrationshemmenden Faktoren einsetzen und auf die Verwirklichung des Integrationszieles der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben hinwirken.

Zu Abs. 6:

Die oder der Bayerische Integrationsbeauftragte wird ressortübergreifend tätig. Sie oder wer arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien insbesondere bei integrationspezifischen Anliegen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zusammen und bearbeitet die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden, von Migrantenselbsthilfeorganisationen und von Beauftragten auf kommunalen Ebenen für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Zudem regt er oder sie Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund an. Die oder der Bayerische Integrationsbeauftragte ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren, zu beteiligen.

Zu Art. 5

Bayerischer Integrationsrat:

Der oder die Bayerische Integrationsbeauftragte soll zu seiner Beratung und Unterstützung die Verbände sowie geeignete Einzelpersonlichkeiten, welche die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern, einbinden. Sie oder er richtet hierzu einen Bayerischen Integrationsrat ein. Ziel der Zusammenarbeit der oder des Bayerischen Integrationsbeauftragten mit diesem Gremium soll es dabei vor allem sein, Erkenntnisse über die Integrationsarbeit vor Ort und in den einzelnen Verbänden durch Informationsaustausch zu gewinnen, Defizite und Handlungsfelder aufzudecken und gemeinsame Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

Um eine ausgewogene Besetzung des Bayerischen Integrationsrats sicherzustellen, enthält Abs. 2 Satz 2 eine beispielhafte Aufzählung derjenigen Verbände und Organisationen, die bei der Besetzung des Bayerischen Integrationsrats Berücksichtigung finden sollten. Auf eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund ist hinzuwirken, da diese als direkt Betroffene die Situation von Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern am besten einschätzen und über eigene Erfahrungen berichten können. Sie stellen damit eine unverzichtbare Informationsquelle darstellen.

Zu Art. 6

Integrationsbericht:

Die oder der Bayerische Integrationsbeauftragte ist verpflichtet, der Staatsregierung und dem Landtag jährlich einen schriftlichen Integrationsbericht vorzulegen. Dieser Bericht soll dazu dienen, den Stand der Integration sowie die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes zu überprüfen. Daneben soll der oder die Integrationsbeauftragte auch über seine Tätigkeit Bericht erstatten. Der Integrationsbericht ist grundsätz-

lich im Bayerischen Integrationsrat vorzubereiten. Jährliche Berichte haben den Vorteil, dass sie neueste Entwicklungen in verschiedensten Bereichen umgehend aufzeigen und somit der Landespolitik Hinweise auf notwendige Weichenstellungen geben. Berichte, welche lediglich einmal pro Legislaturperiode gegeben werden, laufen dagegen Gefahr, die oben genannten Entwicklungen nicht zeitgerecht darzustellen.

Zu Art. 7

Zentrale Informationsstelle:

Die Hilfsbereitschaft für Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern ist groß. Neben zahlreichen Unternehmen und Verbänden wollen auch viele Bürger sich für Menschen mit Migrationshintergrund engagieren. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie häufig mit bürokratischen Hürden zu kämpfen haben und teilweise auch nicht über die nötigen Informationen verfügen. Eine Bündelung aller Informationen für Engagement im Bereich Integration bei einer zentralen Informationsstelle könnte insoweit Abhilfe schaffen. Die Frustration beim derzeitigen Kampf um Informationsgewinnung könnte auf diese Weise minimiert werden. Statt zahlreicher verschiedener Behörden und Ansprechpartner sähen sich engagierte Unternehmen und Bürger nur noch einer zentralen Anlaufstelle gegenüber. Eine entsprechende zentrale Informationsstelle sollte daher beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration als federführendem Ministerium in allen integrationspolitischen Angelegenheiten eingerichtet werden. Deren Aufgabe soll in der Begleitung, Beratung und im Informationsaustausch in allen integrationsrelevanten Fragestellungen bestehen. Das Angebot soll sich dabei nicht ausschließlich an Menschen mit Migrationshintergrund richten. Auch in Integrationsfragen interessierte einheimische Bürger, Unternehmen und Verbände sollen das Angebot wahrnehmen können

Zu Art. 8

Interkulturelle Öffnung der Verwaltung:

Menschen mit Migrationshintergrund sind im öffentlichen Dienst derzeit noch unterrepräsentiert. Er bildet zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht die geänderte gesellschaftliche Realität ab. Es muss daher eine Erhöhung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund angestrebt werden. Ein höherer Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund kann dazu beitragen, dass sich die Bevölkerung mit Migrationshintergrund besser mit staatlichen Stellen identifizieren kann. Der öffentliche Dienst würde ein wichtiges Zeichen im Umgang mit Vielfalt setzen. Zudem könnte die Leistungsfähigkeit der Behörden erhöht werden. Mit Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist grundsätzlich keine Quotenregelung oder Zielvorgabe verbunden.

Für den Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft, aber auch im Hinblick darauf, Maßnahmen,

Angebote und Strategien in allen Politikfeldern adäquat beurteilen zu können, sollten Bedienstete der öffentlichen Verwaltung über interkulturelle Kompetenz verfügen. Interkulturelle Kompetenz ist ein wichtiges Element für einen respektvollen Umgang zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

Mit der interkulturellen Öffnung der Verwaltung und des Öffentlichen Dienstes muss grundsätzlich auch der Schutz vor Diskriminierung einhergehen. Die Erhöhung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund ist für sich allein nicht ausreichend, um rassistische und diskriminierende Strukturen zu bekämpfen.

Interkulturelle Kompetenz ist nicht nur ein wichtiges Element, um Menschen mit Migrationshintergrund für den Öffentlichen Dienst zu gewinnen. Interkulturelle Kompetenz gilt es grundsätzlich bei allen Mitarbeitern unabhängig von deren Funktion zu unterstützen und zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln. Bei staatlichen, landesrechtlichen bzw. durch den Freistaat geförderten Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind entsprechende Angebote zur Förderung interkultureller Kompetenz aufzunehmen. Die Förderung dieser Angebote kann von der Bereitschaft der Maßnahmeträger zur Förderung von interkultureller Kompetenz abhängig gemacht werden.

Zu Art. 9

Bildung:

Zu Abs. 1:

Damit ein Mensch in Eigenverantwortung sein Leben gestalten und an der Gesellschaft teilhaben kann, ist Bildung grundlegende Voraussetzung. Besonders von Bedeutung sind hierbei ein gelebter Wertekonsens und Partizipationsmöglichkeiten bei allen Bildungseinrichtungen sowie die Basis für alles ein souveräner Umgang mit der deutschen Sprache. Die Umsetzung dieser Aspekte ist ein entscheidender Beitrag für Chancengerechtigkeit und bildet die Grundlage dafür, dass sich jeder Einzelne aktiv in die Gesellschaft einbringen kann. Die Bildungseinrichtungen tragen daher durch entsprechende Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache, die auf den einzelnen Bedarf ausgerichtet sind, zur Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Migrationshintergrund bei.

Zu Abs. 2:

Bildung ist die Grundlage für eine gelingende Integration. Jeder Schüler und jede Schülerin in Bayern ist deshalb unabhängig seines Aufenthaltsrechtlichen Status schul- und berufsschulpflichtig und hat spätestens nach drei Monaten einen Anspruch auf einen Platz an einer bayerischen Schule. Die Schulpflicht ist auch im Sinne von Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 129 der Bayerischen Verfassung. Allen Kindern und Jugendlichen muss daher ein Zugang zu einer schulischen Bildungseinrichtung unab-

hängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status ermöglicht werden.

Um flächendeckend schulische Bildungsangebote bereitzustellen, die ein zügiges Erlernen der deutschen Sprache ermöglichen, sollen an Schulen aller Schularten besondere Klassen zur Sprachförderung wie beispielsweise Übergangsklassen, SPRINT-Klassen, In Gym-Klassen oder Berufsintegrationsklassen eingerichtet werden. Ziel ist dabei stets, die Schülerinnen und Schüler frühestmöglich in eine Regelklasse aufzunehmen.

Zu Abs. 3:

Die Bildungseinrichtungen sollen auf die ethnische, kulturelle und religiöse Identität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen achten und auch diese fördern.

Zu Abs. 4:

Um die interkulturelle Kompetenz zu fördern, sollen entsprechende Angebote bei der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Pädagogen und Pädagoginnen aufgenommen werden.

Zu Art. 10 Hochschule:

Durch die Zuwanderung von Menschen mit Migrationshintergrund wird es zu einer stärkeren Nachfrage nach Bildungsangeboten kommen, die nur institutionenübergreifend bewerkstelligt werden. Aus diesem Grund soll es auch den bayerischen Hochschulen möglich sein, einen allgemeinen Bildungsbeitrag zu leisten und diesen aus ihren Etats finanzieren können. Wichtig ist jedoch, dass die Trennung zwischen schulischer und universitärer Bildung dadurch nicht unterlaufen wird. Ermöglicht werden sollen spezifische Angebote der Hochschule, nicht jedoch ein reguläres Studium oder sonstige Studien i. S. des Art. 42 Abs. 2 Satz 2, Art. 56 BayHschG. Diese sollen nicht-immatrikulierten Studieninteressierten Orientierung, Beratung und Unterstützung zum Beispiel hinsichtlich des Spracherwerbs bieten, der eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines regulären Studiums ist.

Zu Art. 11 Arbeit und Beruf:

Zu Abs. 1:

Arbeit stellt eine unverzichtbare Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und berufliche Integration dar. Die Teilnahme am Arbeitsleben ermöglicht Menschen mit Migrationshintergrund, ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können. Sie werden so zu einem Teil unserer Solidargemeinschaft und gewinnen an Selbstwertgefühl. Arbeit bietet Menschen mit

Migrationshintergrund zudem die Chance, ihr vorhandenes Profil weiterzuentwickeln und Aufstiegsmöglichkeiten zu nutzen. Damit berufliche Integration gelingen kann, bedarf es allerdings auch der Ausbildungsbereitschaft und Berufsfähigkeit. Diese gilt es unter Ausschöpfung bereits vorhandener Ressourcen zu fördern und zu stärken. Besonders Zweisprachigkeit und die berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland bieten Potential für Wirtschaft und Arbeitsmarkt und können eine Abhilfe für den zu erwartenden Fachkräftemangel darstellen.

Zu Abs. 2:

Der Staat fördert alle Maßnahmen der Unternehmen und Verbände der Wirtschaft, die darauf ausgerichtet sind, eine schnelle berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu ermöglichen.

Zu Art. 12 Kommunen:

Die Kommunen nehmen bei der Aufgabe der Integration der zu uns kommenden Menschen eine Schlüsselrolle ein. Es entscheidet sich primär auf kommunaler Ebene, ob Integration erfolgreich verlaufen wird. Denn die Menschen sind in den einzelnen Kommunen untergebracht und müssen dort in die örtliche Gemeinschaft integriert werden. Die Kommunen in Bayern haben hierbei bereits hervorragende Arbeit geleistet, die vor allem Dank und große Anerkennung verdient. Doch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kommunalen Ebenen darf im Zusammenhang mit den Integrationsanstrengungen nicht überschritten werden. Der Staat muss daher sicherstellen, dass die Kommunen über die nötige finanzielle Unterstützung bei der Bewältigung von Integrationsaufgaben verfügen.

Zu Art. 13 Inkrafttreten:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.